

Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier

Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung 1.5.5 Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung
Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon 0651 / 7105 328
E-Mail raete@bistum-trier.de | www.bistum-trier.de/wahlen

Ihr Wahlausschuss:

Simon Beickler, Christoph Stöber, Monika Thiel,

Kontaktadresse für Ihre Anfragen:

Wahl23@pfarrei-wittlich.de

Abgabemöglichkeit für Kandidatenvorschläge:

Karrstraße 14, 54516 Wittlich

Wir suchen Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat der Pfarrei im Wittlicher Tal St. Anna

Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

Wer kann Kandidatenvorschläge einreichen?

Jede zum Pfarrgemeinderat wahlberechtigte Person kann Kandidatenvorschläge machen (§ 4 Abs. 1 VR-WO).

Bis wann können Kandidatenvorschläge eingereicht werden?

Kandidatenvorschläge können eingereicht werden bis

_31.01.2023

Wer kann gewählt werden?

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und nach staatlichem Recht volljährig ist.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

- b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist;
- c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher
- d) Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- e) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- f) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehende Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Wer ist wahlberechtigt?

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.

Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt.

Wie mache ich einen Kandidatenvorschlag?

- Der Kandidatenvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind.
- Im Kandidatenvorschlag müssen Name, Geburtsdatum, Adresse und Beruf der Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgeführt sein.
- Ein Kandidatenvorschlag ist nur gültig, wenn er das schriftliche Einverständnis der in ihm aufgeführten Kandidaten enthält.
- Der Kandidatenvorschlag muss mit dem Datum, der Unterschrift und der vollen Anschrift der Person versehen sein, die ihn einreicht.
- Der Kandidatenvorschlag ist in einem verschlossenen Umschlag dem Wahlausschuss bis zu dem oben genannten Termin zuzuleiten.

Datenschutzrechtliche Informationen für die Kandidatinnen und Kandidaten

Erteilen Sie uns Ihre Einwilligung zur Kandidatur bitten wir Sie, sofern noch nicht erfolgt, von den umfassenden datenschutzrechtlichen Informationen nach § 14 ff. KDGr auf Seite 3 und 4 dieses Formulars oder auf dem Formularsatz „Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche“ Kenntnis zu nehmen. Der Formularsatz „Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche“ liegt im Pfarrbüro vor.

Datenschutzrechtliche Verpflichtungen der Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände

Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde zu prüfen, ob die ehrenamtliche Person (z.B. Gremienmitglied, Kandidat/in, Mitglied des Wahlausschusses) bereits ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten an die Kirchengemeinde gegeben hat, ob sie datenschutzrechtlich informiert und auch ob sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG schriftlich verpflichtet wurde. Hierzu stellt die Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz einen Muster-Formularsatz zur Verfügung. Die Nachweise sind revisionsfähig im Pfarrbüro vorzuhalten. Bitte nutzen Sie hierzu die folgenden Vordrucke:

- Erläuterungen DSE und Verpflichtungen Ehrenamtliche UND
- Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche

Diese finden Sie auch auf der Website:

[https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/
datenschutz/materialienmustervordrucke/](https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/)

Für den Fall, dass bereits der ausgefüllte Formularsatz im Pfarrbüro vorliegt ist es nicht erforderlich diesen neu ausfüllen zu lassen.

Im Formularsatz enthalten ist die Datenschutzerklärung „Ihre Daten bei uns!“, mit der die zuständige Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband der Informationsverpflichtung nach §§ 14 ff. KDG nachkommt. Bestenfalls erfolgt vor der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses die datenschutzrechtliche Sensibilisierung/Schulung dieser Personen.

Der Pfarrer belehrt in der konstituierenden Sitzung die neu gewählten Mitglieder der Gremien und verpflichtet sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG. Eine Empfehlung der Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz zum Umgang mit diesen gesetzlichen Anforderungen in der Praxis finden Sie im KA 2020 Nr. 110 (auf Seite 18 der Bekanntmachung Nutzungsbedingungen). Die neu gewählten Gremienmitglieder unterzeichnen die Verpflichtungserklärung und überlassen dem Pfarrer eine Ausfertigung/eine Kopie für die revisionsfähige Vorhaltung in den Akten des Pfarrbüros.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit datenschutzrechtlich zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck erhalten alle Gewählten ein Starterpaket „Datenschutz für Ehrenamtliche“. In diesem ist eine Broschüre mit Handlungsempfehlungen genauso enthalten wie ein Anschreiben an die Ehrenamtlichen, in dem auch über verschiedene Schulungsmöglichkeiten informiert wird.

Für den Fall, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat/Kirchengemeinderat/Kirchengemeindeverbandsvertretung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeitenden besetzt ist, gilt die Verpflichtung zur Qualifizierung und zur Teilnahme an der Online Schulung für den Kirchlichen Datenschutz. (Bekanntmachung KA 2018 Nr. 142)

Datenschutzrechtliche Hinweise und Empfehlungen für Ehrenamtliche

1. Das Wählerverzeichnis der Mitglieder Ihrer Kirchengemeinde enthält sensible Daten. Bitte achten Sie darauf, dass die Mitglieder Ihres Gremiums/des Wahlvorstandes schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Weisen Sie nochmals mündlich darauf hin, dass die im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten oder Erkenntnisse, die Sie daraus erhalten, keinen unberechtigten Dritten zur Kenntnis gelangen oder gar weitergegeben werden dürfen.
2. Die Daten dürfen nur zweckgebunden zur Organisation und Durchführung der Gremienwahl verwendet werden.
3. Schützen Sie die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten und bewahren Sie diese bitte datenschutzkonform auf - bestenfalls in einem verschließbaren Schrank.

4. Für den Fall, dass Sie per E-Mail Unterlagen versenden müssen welche personenbezogene Daten (Datenschutzklassen 2 und 3) beinhalten, so denken Sie bitte daran, diese nur in verschlüsselter Form zu übermitteln.
5. Nach Abschluss der Wahl geben Sie bitte alle Unterlagen/Wahlakten, an die Kirchengemeinde zur datenschutzkonformen Aufbewahrung bei den Pfarrakten.

Datenschutzerklärung – Ihre Daten bei uns!

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen. Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Gesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen können Sie unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Ihre Einwilligung nach § 6 Abs.1 b) KDG, die Erfüllung gesetzlicher/rechtlicher Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 a/d) KDG oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben nach § 6 Abs. 1 f) KDG sein. Sie haben das Recht Ihre Einwilligung jederzeit bei der verantwortlichen Stelle oder dem Rechtsnachfolger zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf der Einwilligung erfolgten Verarbeitung und das Recht zur weiteren Verbreitung, Verwendung und Veröffentlichung bereits angefertigter Druckerzeugnisse werden hiervon nicht berührt.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Pfarrverwaltung (z.B. mit Ingenius) erhalten die Nutzer/innen dieses Portals beispielsweise im Kalender Kenntnis davon, wann und bei welchen Gelegenheiten Sie Ihren Dienst versehen (z. B. in der Gottesdienstordnung). Ingenius wird derzeit auch dazu genutzt, um Termine zu koordinieren und Sie darüber zu informieren. Nähere Informationen zur Zugriffsberechtigung auf Ingenius enthalten die Nutzungsbedingungen IT-Systeme im Bistum Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Fall, dass Sie Ihr ehrenamtliches Engagement beenden, werden wir Ihre Daten sechs Monate nach Beendigung bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen löschen.

Wir werden Ihre Daten im Bedarfsfall an das Bischöfliche Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier, weiterleiten. Eine sonstige Weitergabe Ihrer Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

Wie bei jeder Veröffentlichung im Internet, beispielsweise auf unserer Webseite, sind die Inhalte weltweit zu empfangen und zu lesen. Sie können auch kopiert, dupliziert oder in anderer Weise verarbeitet werden, ohne dass die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Möglichkeit besitzt, hierauf Einfluss zu nehmen.

Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 17 KDG). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) und auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 19 KDG. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), das Recht auf Unterrichtung (§ 21 KDG), das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) sowie in bestimmten Fällen das Recht auf Widerspruch nach § 23 KDG.

Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle, Ihrer Kirchengemeinde/Ihres Kirchengemeindeverbandes, geltend machen.

Daneben können Sie die Betrieblichen Datenschutzbeauftragten kontaktieren:

Bischöfliches Generalvikariat Trier, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail-Adresse: [datenschutz-pfarreien\(at\)bgv-trier.de](mailto:datenschutz-pfarreien(at)bgv-trier.de), Tel.: 0651-7105-148 (-358), (-339), (-478).

Für den Fall, dass Sie sich von uns im Umgang mit Ihren Daten nicht gut behandelt fühlen, haben Sie auch ein Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht: Kirchliches Datenschutzzentrum, Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, E-Mail-Adresse: info@kdsz-ffm.de